

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Beschluss des Rektorats
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
zur Änderung seines Beschlusses vom 23. Dezember 2021
zu den Regelungen betreffend das Studium
gemäß der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung
vom 17. Februar 2022

Hinweis zur Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung einer Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Universität Bonn nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet oder
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Universität vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Beschluss des Rektorats
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

zur Änderung seines Beschlusses vom 23. Dezember 2021

**zu den Regelungen betreffend das Studium
gemäß der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung**

vom 17. Februar 2022

Aufgrund der nach § 82a Abs. 1 Satz 1 und des § 33 Abs. 5 des Hochschulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), erlassenen Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1246), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 18. Januar 2022 (GV. NRW. S. 44), beschließt das Rektorat, seinen Beschluss vom 23. Dezember 2021 (Amtl. Bek. der Universität Bonn vom 11. Januar 2022, 52. Jg, Nr. 4) wie folgt zu ändern:

Artikel I

1. In der Gliederung wird nach § 3 „Nachweis der Zugangsvoraussetzungen zur Einschreibung“ ein neuer § 4 „Regelstudienzeit“ eingefügt. Die nachfolgenden Paragraphennummern werden entsprechend angepasst.
2. Nach § 3 „Nachweis der Zugangsvoraussetzungen zur Einschreibung“ wird ein neuer § 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 4

Regelstudienzeit

(zu § 9a Corona-Epidemie-Hochschulverordnung)

§ 9a Abs. 1 Satz 1 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung findet auch auf beurlaubte Studierende Anwendung.“

3. Die bisherigen §§ 4 bis 15 werden zu den neuen §§ 5 bis 16.
4. Im bisherigen § 13, dem neuen § 14, wird in Absatz 1 Satz 2 der Verweis auf „§ 6 Abs. 3“ durch einen Verweis auf „§ 7 Abs. 3“ ersetzt.
5. Im bisherigen § 13, dem neuen § 14, wird in Absatz 3 Satz 1 der Verweis auf „§ 10 Abs. 2“ durch einen Verweis auf „§ 11 Abs. 2“ ersetzt.

Artikel II

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 8. Februar 2022 nach Herstellung des Benehmens mit den Fakultäten.

Bonn, 17. Februar 2022

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h. c. Michael Hoch